

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/29 vom 21. Februar 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2010_29

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/29 du 21 février 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/29 del 21 febbraio 2011

Regeste

Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG; Art. 14a ELV: Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens für die teilinvalide EL-Bezügerin. Rückweisung an die EL-Durchführungsstelle zur weiteren Sachverhaltsabklärung und zur neuen Entscheidung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. Februar 2011, EL 2010/29).

Erwägungen

E. 1

1.1 Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Einspracheentscheid vom 20. April 2010. Dieser hat die Behandlung der Einsprache vom 26. Januar 2010 zum Inhalt, mit welcher die Verfügung vom 28. Dezember 2009 angefochten wurde. Vorab ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin auf die Einsprache überhaupt hätte eintreten dürfen. Bei der EL handelt es sich um eine Dauerleistung. EL-Verfügungen sind daher zeitlich unbeschränkt rechtsbeständig. Sie bestehen also über ein Kalenderjahr hinaus (Ralph Jöhl, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: SBVR XIV-Meyer, Soziale Sicherheit, 2. Aufl., Basel 2007, S. 1655 ff.; anders die Rechtsprechung des Bundesgerichts [BGE 128 V 39 E. 3b S. 40 f.]). Die jährliche Anpassung des EL-Anspruchs auf das neue Kalenderjahr hin hat dementsprechend keine umfassende Neuüberprüfung zur Folge. Vielmehr hat sie den Zweck, den EL-Anspruch an veränderte Positionen wie beispielsweise die Pauschale der individuellen Prämienverbilligung oder Erhöhungen der AHV-Renten etc. anzupassen. Die Anpassung dieser einzelnen Positionen bedarf eines Anpassungsgrunds nach Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), also primär einer Sachverhaltsveränderung. 1.2 Am 28. Dezember 2009 hat die Beschwerdegegnerin mit Wirkung ab 1. Januar 2010 eine Anpassung der Pauschalen der individuellen Prämienverbilligung verfügt (act. G 4.1.4). Die Einsprache vom 26. Januar 2010 hat sich jedoch lediglich gegen die Einnahmenposition des hypothetischen Erwerbseinkommens gerichtet. Diese ist mit der Verfügung vom 28. Dezember 2009 nicht verändert worden. Entsprechend fehlt diesbezüglich ein Anfechtungsgegenstand, sodass die Beschwerdegegnerin auf die Einsprache nicht hätte eintreten dürfen. Die Beschwerdegegnerin hätte indessen prüfen müssen, ob die Einsprache als Anpassungsgesuch, als prozessuales Revisionsgesuch oder als Wiedererwägungsgesuch zu interpretieren gewesen wäre.

E. 2

2.1 Im Zusammenhang mit einer Invalidenrente ist in einem Anpassungsgesuch glaubhaft zu machen, dass sich der Sachverhalt in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert

hat (Art. 87 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Gemäss BGE 130 V 64 beruht Art. 87 Abs. 3 IVV auf dem Gedanken, dass die Rechtskraft der früheren Verfügung einer neuen Prüfung so lange entgegensteht, als der seinerzeit beurteilte Sachverhalt sich in der Zwischenzeit nicht erheblich geändert hat. Damit soll verhindert werden, dass sich die Verwaltung nach vorangegangener rechtskräftiger Anspruchsprüfung immer wieder mit gleich lautenden und nicht näher begründeten, d.h. keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Gesuchen befassen muss. Da es sich bei einer EL wie bei einer Invalidenrente um eine Dauerleistung handelt (vgl. E. 1.1), ist Art. 87 Abs. 3 IVV analog auf Anpassungen im Bereich der EL anwendbar.

2.2 Gemäss Art. 369 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) kann bei einer mündigen Person eine Vormundschaft angeordnet werden, wenn diese Person infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, wenn sie zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder wenn sie die Sicherheit anderer gefährdet. Das Gericht G.____ hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2007 bei der Beschwerdeführerin eine Vormundschaft gemäss Art. 369 Abs. 1 ZGB angeordnet. Es hat sich hierbei auf einen Bericht des Spitals H.____ vom 5. Juli 2007 (act. G 4.1.38) und auf Zeugenaussagen gestützt. Das Gericht G.____ hat in Erwägung gezogen, dass die Beschwerdeführerin an einer psychischen Krankheit in Form einer wahnhaften Störung leide. Wegen dieser Störung, welche sie selbst nicht erkenne, sei sie unfähig ihre administrativen Angelegenheiten zu besorgen. Sie erschwere aufgrund ihrer Abschottung die Hilfeleistung. Ausserdem weise sie jegliche medizinische Betreuung von sich. Das Gericht G.____ hat weiter ausgeführt, dass die psychische Krankheit, an der die Beschwerdeführerin leide, sie auch daran hindere, persönliche Angelegenheiten (auch die Gesundheit betreffende) wahrzunehmen (act. G 4.1.37). Nach dem Umzug in die Gemeinde F.____ ist die Vormundschaft aufrechterhalten worden. Die kommunale Vormundschaftsbehörde hat die heutige Vormundin am 10. Dezember 2008 ernannt (act. G 1.9).

2.3 Dr. C.____ hat erstmals am 4. Januar 2008 attestiert, dass die Beschwerdeführerin zu 100 Prozent arbeitsunfähig sei (act. G 7.1.115). Dr. D.____ hat am 7. Januar 2008 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit seit Januar 2003 bestätigt (act. G 7.1.116). Dr. C.____ hat zusätzlich im Verlaufsbericht vom 28. Mai 2008 (wie das Spital H.____, auf dessen Bericht sich die Anordnung der Vormundschaft unter anderem stützt, vgl. E. 2.2) auf die psychischen Probleme der Beschwerdeführerin hingewiesen (act. G 7.1.122).

2.4 Vor dem Hintergrund, dass bei der Beschwerdeführerin eine Vormundschaft gemäss Art. 369 Abs. 1 ZGB angeordnet wurde und eine solche nur erfolgt, wenn keine mildere Massnahme (wie beispielsweise eine Beistandschaft [Art. 392 ff. ZGB]) den nötigen Schutz bieten würde (BSK ZGB I-Langenegger, Art. 369 N 34), ist eine erhebliche Sachverhaltsveränderung im Vergleich zur ursprüngliche EL-Verfügung vom 20. März 2008 zumindest glaubhaft gemacht. Diese Glaubhaftmachung wird zusätzlich durch die vorliegenden Arztberichte gestützt. Demzufolge hätte die Einsprache vom 26. Januar 2010 als Anpassungsgesuch interpretiert werden können. Käme man jedoch aufgrund der zeitlichen Abfolge betreffend Anordnung der Vormundschaft, der Arztberichte und der EL-Verfügung zum Schluss, dass sich der Sachverhalt nicht verändert hat, sondern bereits bei der EL-Verfügung so vorlag, wäre die Einsprache entsprechend als Wiedererwägungsgesuch zu interpretieren gewesen. Ob es sich um ein Anpassungsgesuch, ein Wiedererwägungsgesuch oder allenfalls ein Gesuch um prozessuale Revision handelt, kann im Rahmen dieses Verfahrens offen bleiben. Diese Frage wird von der Beschwerdeführerin zu beantworten sein.

2.5 Die Beschwerdeführerin hat sich im

Einspracheentscheid mit den Argumenten der Beschwerdeführerin nicht materiell auseinandergesetzt, sondern, ohne weitere Abklärungen zu treffen, lediglich summarisch Stellung genommen. Auch ist den Akten keine Aufforderung an die Beschwerdeführerin zur Mitwirkung an den Abklärungen zu entnehmen. Die Beschwerdegegnerin muss ein entsprechendes Verwaltungsverfahren eröffnen. Da die Beweisführungslast bei ihr liegt, hat sie diesbezüglich die nötigen Abklärungen zu veranlassen. Obwohl vorliegend die Möglichkeit besteht, dass die Beschwerdeführerin allfällige Untersuchung ablehnen wird, darf nicht zum Vornherein auf den Versuch, die Abklärungen vorzunehmen, verzichtet werden. Um der möglicherweise schlechten gesundheitlichen Verfassung der Beschwerdeführerin gerecht zu werden, ist beispielsweise zu prüfen, ob die nötigen Untersuchung bei ihr zu Hause stattfinden könnten. Selbstverständlich ist bei einer allfälligen (von der Beschwerdeführerin zu vertretenden) Verletzung der Mitwirkungspflicht nach erfolgter Abmahnung zu prüfen, inwieweit der Sachverhalt genügend erstellt ist, damit eine Anpassung, eine prozessuale Revision oder eine Wiedererwägung auch tatsächlich vorgenommen werden kann bzw. muss. Unter Umständen wird eine neue medizinische (namentlich eine psychiatrische) Untersuchung notwendig sein.

E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin stützt sich im Einspracheentscheid lediglich auf die Sachverhaltsabklärungen im IV-Verfahren (act. G 4.1.42). Wie nachfolgend dargelegt wird, darf der Sachverhalt und der IV-Grad von der EL-Durchführungsstelle nicht ohne weiteres für die Anspruchsberechnung übernommen werden. 3.2 Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a und g des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) i.V.m. Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV ist Invaliden unter sechzig Jahren bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis unter 60 Prozent als Erwerbseinkommen mindestens der Höchstbetrag für den Lebensbedarf eines Alleinstehenden anzurechnen. Rechtsprechungsgemäss ist damit eine Vermutung für die Erzielbarkeit eines Erwerbseinkommens in dieser Höhe für den Fall aufgestellt worden, dass der invalide EL-Ansprecher keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Diese Vermutung kann durch den Beweis des Gegenteils umgestossen werden (vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, bearbeitet von Urs Müller, 2. Aufl., ELG Rz 489). Hinter dieser Verordnungsbestimmung steht die (in Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG verankerte) Überlegung, dass die teilinvaliden EL-Ansprecher eine EL-spezifische "Schadenminderungspflicht" treffe: Soweit ihnen dies möglich und zumutbar ist, haben sie selbst für ihren Existenzbedarf zu sorgen. Dazu gehört auch, dass sie ihre verbliebene Arbeitsfähigkeit soweit als möglich und zumutbar einsetzen, um ein Erwerbseinkommen zu erzielen. Unmöglich ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, soweit eine Arbeitsunfähigkeit besteht oder soweit die Restarbeitsfähigkeit aufgrund einer unüberwindbaren Arbeitslosigkeit nicht verwertet werden kann. Die Vermutung des Art. 14a Abs. 2 ELV bezieht sich allerdings nur auf die Arbeitslosigkeit. In Bezug auf die Invalidität wird ohne weiteres unterstellt, dass die invaliditätsbedingte teilweise Unfähigkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, nicht überwunden werden könne. Dabei wird auf das Ergebnis des IV-Verfahrens in Bezug auf die rentenspezifische Invalidität verwiesen, d.h. der Invaliditätsgrad wird EL-rechtlich von der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Ergebnis als Sachverhaltselement qualifiziert. Tatsächlich handelt es sich aber um eine ausschliesslich verwaltungsökonomisch begründete Übernahme des Ergebnisses einer rechtlichen Würdigung durch einen anderen Sozialversicherungsträger.

Das ausnahmslose Abstellen auf den im IV-Verfahren ermittelten Invaliditätsgrad zur Ermittlung der behinderungsbedingten teilweisen Unmöglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, lässt sich mit dem Untersuchungsgrundsatz nicht in Übereinstimmung bringen. Kann ein EL-Ansprecher nämlich belegen, dass die Invaliditätsbemessung durch die IV-Stelle fehlerhaft gewesen ist, fehlt es an einer mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegten behinderungsbedingten teilweisen Unfähigkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In einer solchen Situation auf der Richtigkeit der Invaliditätsbemessung durch die IV-Stelle zu beharren und für die EL-Anspruchsberechnung auf den entsprechenden - falschen -Invaliditätsgrad abzustellen, wäre stossend. Ist aber der zutreffende Invaliditätsgrad nachgewiesen, so muss die EL-Durchführungsstelle darauf abstellen, um Art. 14a Abs. 2 ELV korrekt zur Anwendung zu bringen.

3.3 Selbst wenn der von der IV-Stelle ermittelte Invaliditätsgrad übernommen wird, ist dies nicht so zu verstehen, dass die behinderungsbedingten Nachteile eines EL-Ansprechers auf dem Arbeitsmarkt auch bei der Frage, ob die Arbeitslosigkeit überwunden werden könnte, keine Beachtung finden dürften. Behinderungsbedingte Nachteile gegenüber gesunden Arbeitnehmern sind nämlich durchaus geeignet, das Finden einer Arbeitsstelle zu erschweren, denn viele Arbeitgeber schrecken davor zurück, eine gesundheitlich angeschlagene Person anzustellen. Diese indirekt behinderungsbedingten Nachteile (wie beispielsweise die Unfähigkeit, unter starkem Leistungsdruck zu arbeiten, bei Bedarf Überstunden zu machen, flexibel den Arbeitsplatz zu wechseln usw.) können also durchaus die Überwindung der Arbeitslosigkeit erschweren. Sie sind deshalb bei der Beantwortung der Frage, ob die mit Art. 14a Abs. 2 ELV geschaffene Vermutung, dass ein Erwerbseinkommen erzielt werden könnte, widerlegt sei, zu berücksichtigen. Die in Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG als "Sanktionsnorm" zum Ausdruck gelangende EL-spezifische Schadenminderungspflicht, die sich im vorliegenden Fall auf die anrechenbare Einnahme "Erwerbseinkommen" (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG) bezieht, ist erst dann erfüllt, wenn tatsächlich ein Erwerbseinkommen im Ausmass mindestens des in Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV vorgesehenen Betrages erzielt wird. Sie entfällt dann, wenn nachweislich keine Möglichkeit besteht, die Arbeitslosigkeit zu überwinden und die verbliebene Arbeitsfähigkeit an einer Arbeitsstelle zu verwerten. Der EL-Ansprecher hat also den Tatbeweis zu erbringen (nicht zu verwechseln mit der Beweisführungslast, welche vorliegend bei der Beschwerdegegnerin liegt [vgl. E. 2.5]), dass er unverschuldet arbeitslos ist. Dies entspricht der Lösung in der Arbeitslosenversicherung (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]), auch wenn dort ein anderes Sanktionssystem zur Anwendung gelangt (Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG).

E. 4

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und der Einspracheentscheid vom 20. April 2010 aufzuheben. Die Sache ist für die Durchführung des Anpassungsverfahrens bzw. für die Durchführung des Verfahrens betr. prozessuale Revision oder Wiedererwägung zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Guttheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 20. April 2010 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Sachverhaltsabklärung und zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.